

# Rechtsprechungsübersicht 2001 - 2003 auf dem Gebiet des Urheberrechts

Willi Egloff

medialex 4/2003 vom 01.12.2003

medialex-2003-242

# Rechtsprechungsübersicht 2001 - 2003 auf dem Gebiet des Urheberrechts

Willi Egloff

Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern

Die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht bezieht sich auf Entscheidungen kantonaler und nationaler Instanzen, die in den letzten beiden Jahren ergangen sind oder in diesem Zeitraum publiziert wurden. Sie schliesst damit an die Übersicht an, welche in medialex 2001, S. 242 ff., erschienen ist.

1. Vervielfältigung von Videokassetten (BGE vom 6.5.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2002, S. 599 ff.).
2. Kopieren lassen pornografischer Videokassetten als Eigengebrauch? (BGE 128 IV 201 ff. vom 26.7.2002, teilweise veröffentlicht in sic! 2002, S. 841 ff.).
3. Werkcharakter eines Kalender-Deckblattes (BGE vom 19.8.2002, teilweise veröffentlicht in: medialex 2002, S. 217 f. ; sic! 2003, S. 28 ff.).
4. Zulässigkeit der Feststellungsklage (BGE vom 8.11.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 323 ff.).
5. Berechnung des Bruttoertrags (BGE vom 29.1.2003, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 423 f.).
6. Filmmusik in der Kollektivverwertung (BGE vom 24.3.2003, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 699 ff.; medialex 4/03, S.237).
7. Tarifänderung durch die Eidg. Schiedskommission; Berechnung des Tarifs nach dem Nutzungsaufwand (Eidg. Schiedskommission vom 12.11.2001 betr. GT 4a, teilweise veröffentlicht in: sic! 2002, S. 514 ff.).
8. Nichtgenehmigung des Tarifs R (Eidg. Schiedskommission vom 13.11.2001, unveröffentlicht).
9. Werkcharakter eines Pressefotos (Obergericht ZH vom 19.11.2001, teilweise veröffentlicht in: medialex 2002, S. 47 f., nicht rechtskräftig).
10. Werkcharakter eines Sofas (Obergericht ZH vom 13.12.2001, teilweise veröffentlicht in: sic! 2002, S. 342 ff.).
11. Ephemere Vervielfältigung von Tonträgern (Obergericht ZH vom 14.11.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 320 ff.).
12. Verwendung eines Filmausschnittes für Werbezwecke (Obergericht ZH vom 13.3.2003, unveröffentlicht, nicht rechtskräftig).

13. Werkcharakter einer Knoblauchpresse (Obergericht LU vom 5.2.2003, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 731 ff., nicht rechtskräftig).
14. Klagelegitimation der Lizenznehmerin? (Kantonsgericht FR vom 24.3.2003, zusammengefasst in medialex 2002, S. 165, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 694 ff.).
15. Elektronischer Pressespiegel (Zivilgericht BS vom 19.6.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 217 ff.).
16. Werkcharakter von Körpermasken (Kantonsgericht SG vom 19.6.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 116 ff.).
17. Vergütungsanspruch bei unerlaubter Verwendung von Tonträgern (Kantonsgericht SG vom 6.2.2003, teilweise veröffentlicht in: sic! 2003, S. 706 ff.).
18. Werkcharakter eines Werbeplakats (Tribunale d'appello TI vom 18.6.2001, teilweise veröffentlicht in: sic! 2002, S. 509 ff.).
19. Werkcharakter eines Pilotenlehrgangs; Unterlassung der Urhebernennung (Bezirksgericht Unterrheintal vom 15.2.2002, teilweise veröffentlicht in: sic! 2002, S. 589 ff.).
20. Entschädigung für Kabelweiterverbreitung von Fernsehprogrammen in Liechtenstein (Fürstliches Landgericht vom 15.3.2002, unveröffentlicht).

## I. Geschützte Werke und erlaubte Nutzungen

### 1. Werkbegriff

In mehreren der oben erwähnten Streitsachen war die Frage strittig, ob überhaupt ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen worden war. Im Entscheid 18 wurde einem Plakat, welches unter Verwendung der Fotografien eines Bauwerks von Mario Botta und eines Freskos aus der Kirche von Miglieglia für den Tessin als Kunststandort wirbt, die Werkeigenschaft zuerkannt. Das Kantonsgericht St. Gallen qualifizierte im Entscheid 16 die «Mummenschanz»-Figur «Slinkyman» als Werk, liess die Frage in Bezug auf eine andere Körpermaske der selben Gruppe aber offen. Im Entscheid 3 verneinte das Bundesgericht den Werkcharakter eines Kalender-Deckblattes, da es sich bei der drucktechnischen Gestaltung um eine bloss handwerkliche Leistung handle, der kein individuelles Gepräge zukomme. Ebenso verweigerte das Zürcher Obergericht die Werkqualität einem Sofa (Entscheid 10) und einem Pressefoto (Entscheid 9), während das Luzerner Obergericht die Frage bei einer Knoblauchpresse offen liess (Entscheid 13).

Seine Kriterien für die Qualifikation einer geistigen Schöpfung als Werk fasst das Bundesgericht im Entscheid 3 wie folgt zusammen: «Geschützt ist die konkrete Darstellung, die nicht bloss Gemeingut enthält, sondern insgesamt als Ergebnis geistigen Schaffens von individuellem Gepräge oder als Ausdruck einer neuen originellen Idee zu werten ist. Individualität oder Originalität gelten daher als Wesensmerkmale des urheberrechtlich geschützten Werks. (...) An das Mass der geistigen Leistung, an den Grad der Individualität oder Originalität, sind dabei nicht stets gleich hohe Anforderungen zu stellen. Das verlangte individuelle Gepräge hängt vielmehr vom Spielraum des Erstellers ab. Wo ihm der Sache nach wenig Raum bleibt, wird urheberrechtlicher Schutz bereits gewährt wenn bloss ein geringer Grad selbstständiger Tätigkeit vorliegt (BGE 125 III 331, m.H.)» R. M. Hilty (in: sic! 2003, S. 29 ff.) und I. Cherpillod / M. Berger (in: sic! 2003, S. 125) haben in Urteilsanmerkungen darauf hingewiesen, dass der letzte Teil dieser Umschreibung ziemlich missverständlich ist: Es kann nämlich - auch nach Meinung des Bundesgerichts - nicht darum gehen, die Anforderungen an den individuellen Charakter einer geistigen Schöpfung in bestimmten Fällen tiefer anzusetzen. Vielmehr muss beurteilt werden,

ob ein gestalterischer Spielraum überhaupt besteht und ob dieser in einem Masse genutzt wurde, dass von Individualität oder Originalität überhaupt noch die Rede sein kann. Nur wo dies der Fall ist, liegt ein urheberrechtlich schützbare Werk vor: «Keinen urheberrechtlichen Schutz genießt [der Urheber] jedoch, wenn er durch Verbindung oder Abwandlung bekannter Formen und Linien bloss eine handwerkliche Leistung erbringt oder nach den gegebenen Verhältnissen keinen Raum für individuelles Schaffen findet. Geschützt ist, was sich als individuelle oder originelle Schöpfung von den tatsächlichen oder natürlichen Vorbedingungen im Rahmen der Zweckbestimmung abhebt» (Entscheid 3, S. 28 f.).

Von erheblicher praktischer Bedeutung dürfte der Entscheid 9 des Zürcher Obergerichts sein, im welchem es um die Werkqualität des von einer Journalistin erstellten Fotos des «UBS-Wachmanns» Christoph Meili geht. Nach Auffassung des Gerichts kann sich der individuelle Charakter einer Fotografie aus dem Einsatz der fototechnischen Mittel oder aus der Aufbereitung des fotografierten Objekts ergeben. Er kann ausnahmsweise auch dann gegeben sein, «wenn die Planung oder Ausführung der Aufnahme eine so besondere ist, dass sie der Fotografie individuellen Charakter verleiht». Da im zu beurteilenden Fall alle diese Elemente als banal gewürdigt wurden, lag nach Auffassung des Gerichts kein urheberrechtlich schützbare Werk vor und das Foto durfte ohne Einwilligung der Fotografin für eine andere Veröffentlichung verwendet werden. Es ist kaum zu bezweifeln, dass diese Beurteilung auch für die Qualifikation unzähliger anderer Pressefotos präjudizierende Wirkung haben wird. Deshalb wird der Entscheid des Bundesgerichts, an welches die Klägerin die Sache weitergezogen hat, mit grossem Interesse erwartet.

## 2. Materielle Schranken des Urheberrechts

Im Entscheid 11 kam das Zürcher Obergericht zum Ergebnis, dass die Vervielfältigungsrechte der Interpretinnen und Interpreten wie auch der Tonträgerhersteller bei einer ephemeren Vervielfältigung eines Tonträgers durch ein Sendeunternehmen zum Zwecke der Sendung nicht tangiert würden. Das Recht zur Vornahme dieser Vervielfältigung ergebe sich direkt aus Art. 35 URG. Das Urteil widerspricht explizit einem Entscheid des Bundesgerichts vom 2.2.1999 (vgl. sic! 1999, S. 255 ff.), und zwar mit der Begründung, dass das Bundesgericht ausser Acht gelassen habe, «dass die ephemere Aufnahme nur eine technische Massnahme ohne wirtschaftlichen Wert» sei. Angesichts der umfangreichen und sorgfältigen Begründung des zitierten Bundesgerichtsentscheids, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung des Überspielvorgangs, erscheint dieser Vorwurf als recht wagemutig, und es ist zu bedauern, dass das Zürcher Urteil rechtskräftig wurde, weil es aus prozessualen Gründen nicht weitergezogen werden konnte.

In einem Urheberstrafverfahren (Entscheid 2) versuchte der angeklagte Händler von pornografischen Videos sein Tun damit zu rechtfertigen, dass er nur als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG Kopien für den Privatgebrauch seiner Kunden hergestellt habe. Das Bundesgericht hatte für diese Sichtweise zu Recht kein Verständnis: Zum einen seien die Kopien nicht im Auftrag der zum Eigengebrauch Berechtigten, sondern auf Vorrat hergestellt worden, und zum andern habe der Angeklagte in Verletzung von Art. 19 Abs. 3 Bst. a URG vollständige Werke kopiert. Beides sei durch die Ausnahmebestimmung über den zulässigen Eigengebrauch nicht gedeckt. Das Gericht bestätigte daher die Verurteilung wegen Verstosses gegen Art. 67 URG.

Ebenfalls mit der Abgrenzung des zulässigen Eigengebrauchs geschützter Werke befasste sich das Zivilgericht Basel-Stadt im Entscheid 15. Es kam dabei unter anderem zur durchaus überraschenden Erkenntnis, dass «sich auch der Arbeitnehmer bei der Werkverwendung am Arbeitsplatz auf den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a URG berufen» könne, weshalb das Einscannen von Printprodukten im Hinblick auf die Herstellung elektronischer Pressespiegel noch keine widerrechtliche Werkverwendung sei. Diese und weitere offenkundige Fehler in der Begründung seines Entscheides haben dem Gericht eine fundierte Urteilsschelte von R. M. Hilty eingetragen (Hilty, Elektronischer Pressespiegel: iura novit curia?, in: sic! 2003, S. 266 ff.).

Im Entscheid 17 musste das Gericht einen Restaurantbetreiber darüber aufklären, dass er für die in seinem Lokal aufgeführte Musik aufgrund von Art. 35 URG vergütungspflichtig ist, und zwar auch dann, wenn diese Musik von nicht fest angestellten Personen aufgelegt werde. Im Entscheid 20 wurde ein liechtensteinischer Kabelbetreiber belehrt, dass aufgrund von Art. 25 FL-URG (welcher dem Art. 22 CH-URG entspricht) sein

Unternehmen - und nicht etwa die Kundinnen und Kunden - Schuldner der Entschädigung für die Weitersendung von Radio- und Fernsehprogrammen ist.

### 3. Urhebervertragsrecht

Im Entscheid 18 hielt das Appellationsgericht des Kantons Tessin fest, dass ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung im Rahmen eines Arbeits- oder Werkvertrages keine Urheberrechte übertragen werden. Die Bestellerin eines Werbeplakates hatte daher einzig das Recht erworben, das Plakat zu vervielfältigen und im Rahmen der geplanten Fremdenverkehrskampagne einzusetzen. Sie war aber nicht berechtigt, dieses Plakat später in veränderter Form neu herauszugeben. Das Gericht anerkannte auch den von der Bestellerin bestrittenen Anspruch des Grafikers, auf dem Plakat als Urheber genannt zu werden.

Im Entscheid 19 ging es im Rahmen eines Strafverfahrens um die Rechte an einem Werk, welches zumindest teilweise im Rahmen und in Erfüllung eines Arbeitsvertrages

medialex-2003-244

entstanden war. Eine klare vertragliche Vereinbarung fehlte. Aufgrund einer umfangreichen Sachverhaltsabklärung kam das Gericht zum Ergebnis, dass ein derivativer Erwerb der Urheberrechte durch den Arbeitgeber bzw. ein konkludenter Verzicht des Arbeitnehmers auf sein Urheberrecht zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Dies reichte aufgrund der strafrechtlichen Beweislastverteilung richtigerweise aus, um die angeschuldigten Arbeitgebervertreter vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 67 URG freizusprechen. Das Gericht hielt weiter fest, dass die blosser Unterlassung der Autorennennung keinen Straftatbestand erfülle (Entscheid 19, S. 597).

## III. Verwertungsrecht

### 1. Filmmusik

In zwei Entscheiden hatte sich das Bundesgericht mit der kollektiven Verwertung von Rechten an Filmmusik zu befassen. Im Entscheid 1 hielt es fest, dass vorbestehende Musik, die in Filmen verwendet werde, als nicht-dramatische Musik zu betrachten sei und in den Tätigkeitsbereich der SUIISA falle. Die SUIISA konnte daher einem Kopierbetrieb die nicht-autorisierte Vervielfältigung von Videokassetten verbieten. Im Entscheid 6, welcher den SUIISA-Tarif VN für die Aufnahme von Musik auf Tonbildträger betraf, kam es zum Ergebnis, Gleiches gelte auch für original komponierte Filmmusik. Beim Erlass des URG habe der Gesetzgeber die kollektive Verwertung im Bereich der nicht-dramatischen Musik nicht verändern wollen. Da gemäss einer EJPD-Verfügung von 1972 «alle Musikwerke, die in Ton- und Fernsehfilmen enthalten sind», als nicht-theatralisch qualifiziert worden seien, müsse dies auch heute gelten. Dabei anerkennt das Bundesgericht, dass bei der Komposition von Original-Filmmusik in vielen Fällen von Mitorheberschaft auszugehen sei; dies stehe aber einer kollektiven Rechtswahrnehmung durch die SUIISA nicht entgegen, da sich diese aufgrund von Sachzwängen durchgesetzt habe und eine individuelle Verwertung aus Praktikabilitätsgründen ausser Betracht falle.

Auslöser dieses bis vor Bundesgericht ausgetragenen Streits war vor allem die tarifliche Situation im Bereich der Produktion von Werbefilmen. Von Seite der Werbetreibenden war mehrfach gerügt worden, die Tarife R (Werbefernsehen in Programmen der SRG), S (Privatsender) und VN seien inkompatibel und führten zu unannehmbaren Doppelbelastungen. Während die Eidg. Schiedskommission mit Beschluss vom 13.11.2001, welcher Gegenstand des bundesgerichtlichen Entscheids 6 war, den Tarif VN genehmigte, verweigerte sie im Entscheid 8 vom gleichen Tag dem Tarif R ihren Segen. Sie hielt es zwar für durchaus zulässig, dass eine Verwertungsgesellschaft ihr Repertoire mittels verschiedener Tarife wahrnehme. Dies dürfe aber nicht zu krassen Ungleichbehandlungen verschiedener Nutzerkategorien führen und müsse sachlich begründet sein. Im konkreten Falle sei es tatsächlich möglich, dass die Herstellung eines Werbespots, der in Programmen der SRG und im Privatfernsehen eingesetzt werde sowohl nach Tarif R als auch nach Tarif VN entschädigt werden müsse, was eine unzulässige Doppelbelastung darstelle.

Als Folge dieses Entscheides konzipierte die SUIISA einen neuen Tarif für das SRG-Werbefernsehen (Tarif W), nach welchem nicht mehr die Werbetreibenden, sondern die Publisuisse AG die Entschädigungen für Musikverwendungen zu bezahlen gehabt hätte. Die Eidg. Schiedskommission genehmigte diesen Tarifentwurf wiederum nicht und beschloss am 31. Oktober 2002, dass in diesem Tarifbereich ausschliesslich die Inhaberin der Sendekonzession, also die SRG SSR idée suisse, als Nutzerin zu betrachten sei. Nachdem die SUIISA nicht bereit gewesen war, ihren Tarifantrag entsprechend anzupassen, verfügte die Schiedskommission mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 im Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 URG die von ihr gewünschte Änderung der Adressatin des Tarifs gleich selbst und genehmigte den Tarif in dieser veränderten Form. Leider liegt bisher noch keine schriftliche Begründung dieses bemerkenswerten Entscheides vor, weshalb er noch nicht rechtskräftig ist.

## 2. Angemessenheit

In zwei der erwähnten Urteile (Entscheide 5 und 6) hatte sich das Bundesgericht mit der Angemessenheit tariflicher Ansätze zu befassen. Im bereits erwähnten Entscheid 6 trat es materiell gar nicht auf die entsprechende Rüge ein, da es sich auf den Standpunkt stellte, die Nutzer hätten - trotz behördlicher Pflicht zur Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen - detailliert auszuführen und zu belegen, inwiefern die von der Verwertungsgesellschaft behaupteten Zahlen unzutreffend seien; dies sei nicht im erforderlichen Masse geschehen. Im Entscheid 5 stellte es klar, dass die im Tarif K (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen) enthaltene Bestimmung, wonach als massgebende Erträge auch die Einnahmen der Vorverkaufsstellen und Vermittlungsbüros zu berücksichtigen seien, gesetzeskonform sei. Es könne nicht darauf ankommen, ob ein Veranstalter den Billettverkauf selber organisiere oder Dritten überlasse; in beiden Fällen stellten «die Einnahmen massgebenden Bruttoertrag dar und die Aufwendungen Kostenfaktoren, welche zwar den Gewinn schmälern, aber für die Bemessung der urheberrechtlich geschuldeten Entschädigung nicht von Bedeutung sind» (Entscheid 5, S. 424).

Mit der Angemessenheit des Tarifs für Leerkassettenvergütungen hatte sich die Eidg. Schiedskommission im Entscheid 7 zu befassen. Umstritten war dort in erster Linie, wie hoch die Kosten für die Geräteamortisation als Bemessungsgrundlage anzusetzen seien und in welchem Umfang die zahlreichen kombinierten Geräte, die neben dem Gerät zum Bespielen und Abspielen von Leerträgern auch noch andere technische Komponenten wie Radioempfänger, CD-Player usw. enthalten, in die Berechnung einfließen

medialex-2003-245

sollen. Die Eidg. Schiedskommission lehnte sowohl die Anträge der Verwertungsgesellschaften auf Erhöhung der bisherigen Tarifansätze als auch diejenigen der Nutzerverbände auf Herabsetzung ab und belies in Anwendung von Art. 59 Abs. 2 URG die Vergütungen für leere Ton- und Tonbildträger auf der bisher geltenden Höhe.

## IV. Prozessuales

### 1. Aktivlegitimation und örtliche Zuständigkeit

Zwei Entscheide des Zürcher Obergerichts illustrieren die Schwierigkeiten, die sich bei der gerichtlichen Durchsetzung urheber- oder interpretenrechtlicher Ansprüche stellen können: Im Entscheid 12 stellte das Gericht fest, dass gemäss Art. 34 Abs. 1 URG die Interpretenrechte allen künstlerisch an einer Darbietung Mitwirkenden gemeinschaftlich zustehen und daher auch nur gemeinsam geltend gemacht werden können. Der klagende Filmschauspieler war daher genau so wenig zur Klage aktivlegitimiert wie die ihn vertretende Interpretengesellschaft. Das Gericht war sich durchaus bewusst, dass eine Durchsetzung von Ansprüchen auf dieser Grundlage zumindest bei älteren Filmen kaum möglich ist - der Rechtsstreit bezieht sich auf einen 1957 entstandenen Film -, stellte sich aber auf den Standpunkt, dass es angesichts des klaren Gesetzeswortlauts nichts zu diskutieren gebe. «Abhilfe schaffen könnte nur eine Änderung des Gesetzes» (Entscheid 12, S. 8). Eine solche wäre in der Tat angezeigt.

Im bereits erwähnten Entscheid 9 hatte die Journalistin die britische BBC eingeklagt. Das Gericht bestätigte seine Zuständigkeit aufgrund von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ, da BBC-Programme in Zürich empfangen werden können und damit ein Gerichtsstand am Erfolgort einer schädigenden Handlung bestehe. Gleichzeitig beklagt es sich darüber, dass die Zustellung seiner Vorladungsverfügung «durch Gleichgültigkeit und Obstruktion der britischen Rechtshilfebehörde, die ihresgleichen sucht, während nahezu drei Jahren hinausgezögert worden» sei (Entscheid 9, unveröffentlichte Ziffer I.2). Tatsächlich erging das Urteil dreieinviertel Jahre nach Klageeinreichung im Säumnisverfahren...

## 2. Rechtsschutzinteresse bei Feststellungs- und Unterlassungsklage

Eine Klärung hat sich im Berichtszeitraum hinsichtlich der Zulässigkeit von Feststellungsklagen ergeben. Während im Entscheid 18 das Appellationsgericht des Kantons Tessin - in Übereinstimmung mit einem Teil der Lehre - noch ausdrücklich festhielt, dass die Feststellungsklage im Bereich des Urheberrechts nicht subsidiären Charakter habe, bestätigt das Bundesgericht im Entscheid 4 klarer als bisher den dezidiert gegenteiligen Standpunkt: «Die Feststellungsklage ist bundesrechtlich zulässig, wenn die Klagepartei ein Interesse an sofortiger Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat (Art. 61 URG). (...) Das Interesse fehlt, wenn eine Leistungs-, Gestaltungs- oder Unterlassungsklage zur Verfügung steht». Das Rechtsschutzinteresse an einer Feststellungsklage wurde der klagenden Verwertungsgesellschaft sogar insofern aberkannt, als dieser die Möglichkeit offen stand, die strittigen Rechtsfragen in einem Verfahren der Tariffestsetzung gemäss Art. 46 URG entscheiden zu lassen.

Für die Berechtigung zur Unterlassungsklage verlangt das Bundesgericht im Entscheid 1 eine ernsthafte und reale Gefährdung. Für deren Existenz ist die klagende Partei beweispflichtig; sie wird allerdings vermutet, wenn der Beklagte in der Vergangenheit bereits die in Frage stehenden Rechte verletzt hat und diese Rechte nicht anerkennt. In Übereinstimmung mit diesem Urteil verneinte das Zürcher Obergericht das Rechtsschutzinteresse an einer Unterlassungsklage hinsichtlich einer Musikverwendung in Zusammenhang mit der Ausstrahlung eines Fernsehtrailers, die letztmals vor vier Jahren erfolgt und - da die entsprechende Sendung nicht mehr produziert wurde - für die Zukunft nicht mehr zu erwarten war (Entscheid 11, S. 321).

## 3. Vorsorgliche Massnahmen

Um das Recht der SRG SSR idée suisse, vorsorgliche Massnahmen gegen die Ausstrahlung von schweizerischen Werbefenstern durch den französischen Fernsehveranstalter M6 zu verlangen, ging es im Entscheid 13. Die Gesuchstellerin hatte ihre Aktivlegitimation aus ihrer Stellung als exklusive Lizenznehmerin für die Ausstrahlung einzelner Folgen einer Fernsehserie hergeleitet. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich dabei um einfache Sendelizenzen handle, durch welche keine Rechte übertragen und auch keine Klagebefugnisse eingeräumt worden seien. Die Gesuchstellerin sei daher nicht klageberechtigt. Eine Aktivlegitimation ergebe sich hingegen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht. Da aber die Gesuchstellerin lediglich tiefere Werbeeinnahmen, also einen rein finanziellen Nachteil, geltend mache, bestehe keine Gefahr eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils. Sie wurde daher auf das ordentliche Verfahren verwiesen.

## V. Schluss

Wie schon in den vorangegangenen Jahren betreffen die praktisch bedeutsamsten urheberrechtlichen Entscheide die Qualifikation von Gebrauchsprodukten als schützbares Werke sowie die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Entscheide aus dem Bereich der verwandten Schutzrechte, die 1992 erstmals gesetzlich normiert wurden, sind nach wie vor rar. Das einzige Urteil, welches sich explizit auf individuell wahrgenommene Interpretierenrechte bezieht, macht vor allem die unbefriedigende gesetzliche Regelung deutlich.